

Abnahmen und Prüfungen von Blitzschutzanlagen in Ausschreibungen

Oft liest man in Leistungsverzeichnissen "Behördliche Abnahme durch den TÜV", oder amtliche Abnahme? So etwas gibt es nicht. Der TÜV ist ein eingetragener Verein! Also eine Firma wie jede andere auch und keine Behörde!

Es gibt nur "Vereidigte Sachverständige", die sich als unabhängige Sachverständige mit der Prüfung von Blitzschutzanlagen befassen.

Der TÜV genießt unter den in Frage kommenden Prüf- und Revisionsfirmen keine Sonderstellung.

Eine Alternative zum TÜV ist z. B. die DEKRA. (Deutscher Kraftfahrzeug-Überwachungsverein) Im Gegensatz zu privaten Ausschreibungen, darf der TÜV in Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Auftraggebern nicht bevorzugt werden, denn dies ist nach unserem Rechtsverständnis eine Ungleichbehandlung im freien Wettbewerb.

Ein Riesenproblem stellen die meistens sehr dürftigen Angaben für die Anzahl der Trennstellen in den LV's dar. Da wird vom Bieter verlangt, dass er die Kosten für die TÜV - Abnahme anhand der Leistungsbeschreibung "schätzt", und dann soll er einen Pauschalpreis nennen, obwohl er keine Möglichkeit hat, die Richtigkeit der vom Planer, Ingeniurbüro oder Architekten ermittelten Massen zu prüfen. Gelegentlich wird dann von dieser Seite, argumentiert, man könne ja die Pläne einsehen kommen! Da erhebt sich natürlich die Frage, wer wohl die Zeit hat, wegen einer einzelnen Position zu einer Planeinsichtnahme anzureisen.

Da die Kostenabrechnung der Prüfgesellschaften meistens nach der Anzahl der Ableitungen erfolgt, müssen in den LV's die Prüfungen nach der Anzahl der einzubauenden Ableitungen, Nebenerdungen und Trennstellen angegeben werden.

Z. B. Pos. 23.) Grundgebühr TÜV – Prüfung 1 Stück a. _____
24.) Prüfung pro Meástelle oder Ableitung 12 " a. _____

Manche Zeitgenossen machen Ihren Mitmenschen dadurch das Leben schwer, indem sie in den sogenannten "Vorbemerkungen" eine TÜV, oder Abnahme durch einen Vereidigten Sachverständigen verlangen, die dann auch prompt von den Bietern übersehen wird. Denn wer ist denn heute noch in der Lage bei allen LV's, die innerhalb einer Woche so ins Haus "flattern" alle Vorbemerkungen zu lesen.

Der Ärger ist also vorprogrammiert. Daher sollte in dieser LV - Position immer beschrieben werden, welche Prüfungen verlangt werden. Dies ist auch gemäß VOB eindeutig geklärt. Es können immer nur Leistungen angeboten werden, die genau definiert sind und für die Leistungsbeschreibung sind die LV Positionen da und nicht die Vorbemerkungen.